

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Werk des Santa Cruz. Es gehört zu denen, welche nie veralten.

Hoffen wir, daß den zwei ersten Lieferungen bald die weiteren folgen werden. △

## Eidgenossenschaft.

### Militärschulen im Jahre 1885. (Einrüstungs- und Entlassungstag inbegriffen.)

#### 1. Generalstab.

A. Generalstabs-Schulen. I. Kurs vom 6. April bis 13. Juni, II. Kurs vom 28. Juni bis 25. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten. Vom 5. Januar bis 7. März, vom 1. Okt. bis 19. Dez. in Bern.

C. Kurs für Stabssekretäre. Vom 8. März bis 28. März in Bern.

#### 2. Infanterie.

A. Offizierbildungsschulen. Für den 1. Kreis vom 2. Okt. bis 14. Nov. in Lausanne; für den 2. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Colombier; für den 3. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Bern; für den 4. Kreis vom 3. Okt. bis 15. Nov. in Luzern; für den 5. Kreis vom 25. Sept. bis 7. Nov. in Aarau; für den 6. Kreis vom 7. Okt. bis 19. Nov. in Zürich; für den 7. Kreis vom 9. Okt. bis 21. Nov. in St. Gallen; für den 8. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Chur.

B. Rekrutenschulen. I. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres\*) vom 4. Mai bis 27. Junt) vom 12. Mai bis 27. Junt in Lausanne; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 29. Junt bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Lausanne.

II. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres\*) vom 6. April bis 30. Mai) vom 14. April bis 30. Mai in Colombier; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 8. Junt bis 1. Aug.) vom 16. Junt bis 1. Aug. in Colombier.

III. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres\*) vom 30. März bis 23. Mai) vom 7. April bis 23. Mai in Bern; die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 25. Mai bis 18. Juli) vom 2. Junt bis 18. Juli in Bern.

IV. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämmtliche Infanterierekruten der Kantone Obwalden, Nidwalden und Aargau, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 8. Mai bis 1. Jult) vom 16. Mai bis 1. Jult in Luzern; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämmtliche Infanterierekruten des Kantons Zug, die Lehrerrekruten sämmtlicher Kantone, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 6. Jult bis 29. Aug.) vom 14. Jult bis 29. Aug. in Luzern.

V. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und belder Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres\*) vom 20. April bis 13. Junt) vom 28. April bis 13. Junt in Aarau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und belder Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 29. Junt bis 22. Aug.) vom 7. Jult bis 22. Aug. in Aarau.

\*) Inbegriffen Offizierbildungsschüler der Landwehr.

VI. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 4. Mai bis 27. Junt) vom 12. Mai bis 27. Junt in Zürich; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Zürich.

VII. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und belder Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 13. April bis 6. Junt) vom 21. April bis 6. Junt, Kadressvorkurs vom 13. bis 21. April in Herisau, Rekrutenschule vom 21. April bis 21. Mai in Herisau-St. Gallen, Rekrutenschule vom 21. Mai bis 6. Junt in Herisau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und belder Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterekruten des Kreises (Kadres vom 15. Junt bis 8. Aug.) vom 23. Junt bis 8. Aug., Kadressvorkurs vom 15. bis 23. Junt in Herisau, Rekrutenschule vom 23. Junt bis 23. Jult in Herisau-St. Gallen, Rekrutenschule vom 23. Jult bis 8. Aug. in Herisau.

VIII. Armeedivision. Die Infanterierekruten des Kantons Tessin, der Thalschaft Mithoer und Galanca und des Kantons Uri, nebst den Tambours- und Trompeterekruten von Tessin und Uri (Kadres vom 2. März bis 25. April) vom 10. März bis 25. April in Bellinzona; die Infanterierekruten der Kantone Graubünden, Schwyz, Glarus und Wallis (deutsch und französisch) und die Tambours- und Trompeterekruten dieser Kantone (Kadres vom 27. Jult bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Chur.

Büchsenmacher-Rekrutenschule vom 7. Jult bis 22. Aug. in Hosingen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Kreisschreiben über militärische Eintheilung der Wehrpflichtigen.) (Vom 22. Dezember 1884.) In Art. 15 der Militär-Organisation ist der Grundsatz aufgestellt, daß ein gehobelter Wehrpflichtiger, die in einem anderen als ihrem bisherigen Militärkreis ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, einem Truppenkörper ihres neuen Wohnortskreises zugewiesen werden kann und zwar namentlich zu dem Zwecke, um die einzelnen Korps gegebenenfalls möglichst rasch mobil machen zu können.

Wir machen nun aber die Mahnung, daß dieser Grundsatz nur theilweise durchgeführt wird, indem Wehrpflichtige oftmals dem Corps zugewiesen bleiben, dem sie bei der Rekrutierung zugeschlagen worden, obwohl die betreffenden ihren bleibenden Wohnsitz längst in einen anderen, manchmal sogar sehr weit entfernten Rekrutierungskreis verlegt haben.

Wir laden Sie deshalb ein, in derartigen Fällen, auch wenn kein Begehr des betreffenden Wehrpflichtigen vorliegt, bei der diesjährigen Kontrollbereinigung und -inspektion von Amtes wegen dieselben in den Kontrollen ihres Kantons als Abgang zu streichen und demjenigen Kantone zur Eintheilung zuzuwiesen, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz tatsächlich genommen haben, soweit nicht sprachliche Rücksichten einem solchen Vorgehen hindernd in den Weg treten.

— (Die Verordnung des Bundesrates über die Kavalleriepferde) bei Uebertritt des Mannes in die Landwehr, enthält folgende Bestimmungen:

Bundespferde, die den gesetzlichen zehnjährigen Dienst mit ihrem Reiter, resp. Besitzer geleistet haben, gehen in's Eigentum desselben über. Dienstpferde des Bundes, die mit dem zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die ganze zehnjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, fallen an den Bund zurück. Mit den betreffenden Berechtigten ist im Sinne der bisherigen Vorschriften abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht in Anwendung kommen.

Die diensttauglichen Bundespferde sind auszuschieden in unbedingt zur Remontirung taugliche Pferde (solche von höchstens acht Jahren) und in bedingt zur Remontirung taugliche Pferde (solche über acht Jahre). Die dienstuntauglichen Pferde werden

nach dem in der Verordnung über die Kavalleriepferde aufgestellten Verfahren versteigert.

Das schweizerische Militärdepartement ist befugt, die bedingt zur Remontierung tauglichen Pferde, sofern deren Unterhalt bisher flaglos war, dem Kavalleristen, resp. Besitzer zum Eigentum zu überlassen, unter folgenden Bedingungen: a. Derselbe hat für das Pferd eine dem Betrage der nicht bezogenen Amortisationsraten gleichkommende Summe zu Gunsten der Bundesklasse zu bezahlen, von welcher Summe der vom Dienst herrührende Minderwertig in Abzug zu bringen ist; b. er hat das Pferd in eigenem Aufsito so lange flaglos zu unterhalten, als denselben an einer zehnjährigen Dienstzeit Jahre fehlten. Die Nichterfüllung dieser Bedingung berechtigt das schweizerische Militärdepartement zur einsitzigen Aufhebung der Vereinbarung und Abrechnung mit dem Besitzer nach Abzug des bezahlten Übernahmepreises und der inzwischen eingetretenen Entwertung; c. er hat auf Begehrung des schweizerischen Militärdepartements das Pferd gegen reglementarisches Metzgeld und allfällige Abschlagsvergütung für höchstens vier Wochen jährlich als Reitpferd in Dienst zu geben; d. vor Ablauf der sub lata. b festgesetzten Zeit und ohne schriftliche Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements darf er das Pferd nicht veräußern.

Die nicht unter den vorstehenden Bedingungen übernommenen Pferde sollen soweit möglich zur Verlängerung älterer Kavalleristen des Auszuges verwendet werden.

Die unbedingt zur Remontierung tauglichen Pferde sind in der Regel als Rekruterpferde, sonst aber als Ersatzpferde zu verwenden.

Es können jedoch auch solche Pferde an den bisherigen Reiter überlassen werden, falls dieser die volle Neuschäzung abzüglich des noch nicht amortisierten Betriebes seiner ursprünglichen Anzahlung vergütet.

— (Schweiz. Schützenoffiziersverein.) Der Zentralvorstand des schweizerischen Schützenoffiziersvereins wurde für die Dauer der folgenden zwei Jahre bestellt aus nachstehenden Offizieren des Schützenbataillons Nr. 4: Major Th. Fuchs, Buochs; Hauptmann E. Haldimann, Münsingen (Bern); Hauptmann Th. Obermatt, Buochs, und den Oberleutnants A. v. Büren, Stans, und R. Herzog, Sursee.

— (Die Winkelriedstiftung.) Im „Luzerner Tagbl.“ finden wir den Aufruf eines Offiziers, der die Winkelriedstiftung wieder in Erinnerung bringt und die Opferwilligkeit für die Aufruhr unserer Invalidenfonds in Anspruch nehmen möchte. Es heißt darin:

In großen Staaten, mit eingehend organisiertem Kriegswesen und einem besonderen Soldatenstand, ist durch eine Menge von Anstalten für die Opfer des Krieges gesorgt. Da finden wir z. B. ein Pensionsgesetz auf weitester Grundlage, mit Pensionen für langjährige Dienste sowohl, als für Invaliden, Hinterlassene u. s. w. Dadurch wird Schutz vor Mangel und Entbehrung gewährt.

Was haben wir in dieser Hinsicht bei uns? Bis zur Stunde noch äußerst wenig — traurig, fürwahr! Wohl besitzen wir ein Pensionsgesetz für den eigenlichen Kriegsfall, andererseits gehen uns aber die Mittel ab, um den Ansforderungen jenes Gesetzes nach einem wirklichen Kriege Genüge leisten zu können. Und doch sind die vom Gesetz in Aussicht genommenen Beiträge (500 Fr. für einen Invaliden, 300 Fr. per Hinterlassene) mehr als beschädigend, in den gegenwärtigen Verhältnissen kaum hinreichend, die Betreffenden vor bitterem Hunger zu schützen; immerhin wäre eine bedeutende Summe erforderlich, wenn man bloß die Zahl von 1000 Invaliden in Berechnung zieht. Eine 1868 vom Bundesrat ernannte Kommission ist bei Annahme größerer Verluste in unserer Armee auf folgende Uffern gekommen: 735,000 Fr. für Invaliden, 1,112,500 Fr. für die Hinterlassenen, zusammen 1,847,500 Fr., gleich einem Deckungskapital von circa 27 Millionen.

Was für Fonds besitzen wir derzeit in der Eidgenossenschaft, die es uns ermöglichen sollten, diesen Ansforderungen gerecht zu werden? Wir haben vorab den eidgenössischen Invalidenfonds,

welcher gegenwärtig etwa 700,000 Fr. beträgt; dann den Gross-Fonds — nach seinem Stifter, Oberst Grenus, so benannt — der bereits auf vier Millionen angewachsen ist, und schließlich die durch Vereine und Kantone angesammelten Winkelried-Fonds im Betrage von ungefähr einer halben Million Franken, im Ganzen also noch kaum 5½ Millionen Franken. Gegenüber den großen Verpflichtungen ist dieses Kapital noch sehr klein und absolut ungenügend. Von Mutter Helvetia ist bei den bedeutenden und immer wachsenden Ansprüchen an deren Kasse nichts oder doch nur wenig zu erwarten. (Eine in den sechziger Jahren projektierte Winkelried-Union, dahin zielend: sämtliche Wehrmannschaft in einen gegenseitigen Versicherungsverband einzuschließen und den Kriegsrisiko mit in die Versicherung einzubeziehen, kam leider nicht zu Stande. Der Gedanke war gewiß ein schöner.) Wir sehen uns somit ganz auf das Gebiet der freiwilligen Tätigkeit verwiesen, und hier stehen wir allerdings vor einem großen Felde.

— Zürich. (Der Erziehungsrath über den Vorunterricht II. Stufe.) Auf die Anfrage einer Schulpflege, ob bei Durchführung des militärischen Turnunterrichts auf der II. Stufe (12. bis 16. Altersjahr) die Absenzordnung der zürcherischen Volksschule in Anwendung gebracht werden könne, wurde nachfolgende Antwort ertheilt: Der Erziehungsrath erkennt ausdrücklich die Bemühungen einzelner Schulpflegen, insbesondere auch der Fragestellerin, für freiwillige Einführung des militärischen Vorunterrichtes auf der Ergänzungsschulstufe. Dagegen kann hiebei die Anwendung der Absenzordnung für die zürcherische Volksschule nicht in obligatorischer Weise stattfinden, so lange der betreffende Unterricht nicht in den gesetzlichen Schulorganismus des Kantons Zürich eingereiht ist. Da das neue zürcherische Militärgesetz, welches auch die Organisation des militärischen Vorunterrichtes der II. Stufe vorgesehen hatte, in der Volksabschaffung verworfen wurde, müssen die bezüglichen Bestrebungen sich vorläufig auch weiterhin auf fakultativem Wege bewegen, und es bleibt für die Erreichung des regelmäßigen Besuches nur das Mittel moralischer Einwirkung und Belohnung offen.

— Luzern. (Die Regierung über den Vorunterricht III. Stufe.) Das schweizerische Militärdepartement hat an die Regierungen der Kantone befußt allfälliger Bemerkungen und Anträge den Entwurf zu einer Verordnung betreffend Einführung des zum Militärdienst vorbereitenden Turnunterrichts für die schweizerischen Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahr übermittelt. Die heisige Regierung schlägt nun nach Prüfung des besagten Entwurfs und nachdem sie auch das Gutachten des Erziehungsrates eingeholt, dem genannten Departemente vor, es möchte überhaupt von dem Erlass einer solchen Verordnung Umgang genommen werden. Denn wenn schon die Durchführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis zum 15. Altersjahr theils aus Mangel an dem erforderlichen Inspektionspersonal, theils wegen der Auslagen der Gemeinden für Anschaffung der Turngeräthe und für Herstellung der nötigen Turnplätze, theils auch wegen dem Überwollen gegen dieses Institut überhaupt auf große Schwierigkeiten stoße, so daß das Unterrichtsfach jedenfalls noch auf eine Reihe von Jahren nicht vollständig eingeführt und noch weniger populär sein werde, so sei dieses bezüglich der Verordnung, um die es sich gegenwärtig handle, in gleichem, ja wahrscheinlich in noch viel höherem Maße der Fall. Auch kann sich die Regierung von der Einführung des gedachten Turnunterrichts keine erhebliche Steigerung der nationalen Wehrkraft versprechen, sondern es lasse sich eher befürchten, daß die freiwilligen Leistungen der Jungmannschaft abnehmen würden, sobald eine Art Zwang von Seite der Behörden auf das Turnwesen der reiferen Jugend ausgeübt wird. B.

— Schwyz. (Einführung des Bataillons 72.) Bei Anlaß der Beratung des Militärbudgets im Kantonstrath von Schwyz machte Hr. Kommandant Adelrich Benziger von Einsiedeln die Anregung, es solle die Regierung sich bestreben, daß die beiden Bataillone des inneren und äußeren Landes (Nr. 72 und 86) zur gleichen Division zugethest werden möchten, indem eine Trennung nach jezigem Modus es geradezu unmöglich mache,

dass die Militärs beider Landesthelle in kameradschaftlichem Geiste sich näher kennen lernen, was politisch und sozial nicht vom Guten sei. Für diese Vereinigung scheint aber in den äusseren Bezirken keine große Sympathie vorhanden zu sein, indem Offiziere und Soldaten es vorziehen, bei der VI. Division zu verbleiben.

In anderen Kantonen erachtet man es als einen großen Vortheil, wenn nicht alle Bataillone in der gleichen Division eingeschult sind. In diesem Fall wird vermieden, dass die ganze Jungschaft zu gleicher Zeit zu den Truppenübungen einberufen wird. Vor kurzer Zeit machte der Kanton Genf alle Anstrengungen, dass das eine seltner beiden Bataillone in die II. Division eingelostet werde. Dieses Ziel hat er denn auch letztes Jahr erreicht.

— (Die basellandschaftliche Militärgeellschaft) war am 28. Dezember v. J. in Mutzen versammelt. Herr Hauptmann Tanner hielt einen Vortrag über die anno 1798 stattgehabten Kämpfe in Nidwalden, wo die Nidwaldner bekanntlich gegenüber einer siebenfachen Übermacht der Franzosen sich so heldenmütig schlugen und geradezu Wunder der Tapferkeit thaten.

Herr Oberstleutnant Oberer gab sehr interessante Mittheilungen über den dreijährigen Truppenzusammenzug in Graubünden, den er beim Übungsbataillon mitgemacht hatte. Er hoffnamentlich die ausgezeichnete Marschüchtigkeit der beiheiligten Truppen hervor und unterstützte lebhaft die bereits ausgesprochene Ansicht, man solle in der Schweiz gewisse Truppengörper, wie z. B. die VIII. Division, für den Gebirgskrieg besonders ausbilden. Auch hält er dafür, dass an die V. Division, in deren Gebiet analoge Verhältnisse seien, ähnliche Aufgaben, wie an jene herantreten könnten.

— Margau. (Der Vorstand der kantonalen Offiziersgesellschaft besteht aus den Herren: Artillerie-Major Hünerwadel (Präsident), Oberstleutnant Kurz (Vizepräsident), Stabs-Hauptmann Fisch (Referent), Schüren-Oberleutnant Kleiser (Kassier) und Artillerie-Lieutenant Ridenbach (Aktuar).)

## A u s l a n d .

Deutschland. (Der Uebertritt des Major von Medek in japanische Dienste) ist mit Erlaubniß des Kaisers erfolgt. Der bekannte und hochgeschätzte Militärschriftsteller ist für 2 Jahre aus der preußischen Armee geschieden. Ihm ist die ehrenvolle Aufgabe zugeschlagen, die japanische Armee nach preußischem Muster zu reorganisiren.

Russland. (Artillerie-Schiessschule.) Durch Beschluss des Kriegsrathes vom 9. (21.) August ist im Einverständniß mit dem Gehülfen des General-Feldzeugmeisters festgesetzt worden, dass der volle Kursus in der Offiziers-Artillerie-Schiessschule fünfzehn  $7\frac{1}{2}$  Monate (statt bisher 7 Monate) dauern soll, und zwar vom 1. Februar bis 15. September. Die zu theoretischen Vorträgen und praktischen Übungen bestimmte erste Periode bleibt unverändert, wie bisher, vom 1. Februar bis 1. Mai bestehen, die zweite Periode, lediglich zu praktischen Übungen bestimmt, dauert ab dann bis zum 15. September. — Gleichzeitig ist verfügt worden, dass bei denselben Offizieren, welche im „wechselnden Kommando“ die Schule mit Erfolg besucht haben, solches in die Personalpapiere aufzunehmen ist.

(Russ. Inv. Nr. 215.)

## B e r s c h i e d e n e s .

— (Ein Vortrag über die russischen Sommerlager in der Militärischen Gesellschaft in Berlin.) In der am 17. Dezember 1884 in der Aula der königlichen Kriegsschule abgehaltenen Versammlung der Gesellschaft hielt der Premierleutnant a. D. v. Drygalski einen Vortrag über die russischen Sommerlager 1884.

Der durch seine Arbeiten über die russische Armee in weiteren Kreisen bekannte Vortragende hat im letzten Sommer eine längere

als zwei Monate währende Reise nach Russland unternommen, um die dortigen Sommerlager in Augenschein zu nehmen und seine Kenntnisse über die russische Armee im Allgemeinen zu erweitern.

Das Resultat dieser persönlichen Beobachtungen wurde in dem Vortrag zur lebendigen Darstellung gebracht, wobei an erster Stelle das so dankenswerthe Entgegenkommen Erwähnung fand, welches Premierleutnant v. Drygalski überall von Seiten der russischen Militärbehörden und einzelner Offiziere zu Thell wurde, und das ihm seine Aufgabe wesentlich erleichterte.

Weiter gab der Vortragende eine kurze Auseinandersetzung über die Beschaffenheit, den Zweck und den Dienstbetrieb in den russischen Sommerlagern im Allgemeinen und wandte sich dann zur speziellsten Schilderung der Lagerthätigkeit in Krasnoe Selo, gewissermaßen als dem Prototyp aller russischen Lager. Hierauf zu den einzelnen Waffengattungen übergehend, entwickelte der Vortragende zuerst seine Ansichten und Eindrücke über die Detailsbildung und das Exerzieren der Infanterie in kleineren und grösseren Verbänden, wobei er auf die grosse Wichtigkeit hinsieht, die in neuerer Zeit dem Schießen und den Manövern mit markirtem Feld belgelegt wird. Sehr eingehend wurden einzelne charakteristische Unterschiede mit unserem Reglement und unserer Ausbildungsmethode hervorgehoben.

Bei seinen Neuheiten über die Kavallerie legte Premierleutnant v. Drygalski das Hauptgewicht darauf, einige seiner Meinung nach nicht ganz zutreffende Ansichten zu widerlegen, die sich bei uns über die Bedeutung und Verwendung der russischen Dragoner gebildet haben. Nichtdestoweniger gipfelte seine Ansichten darin, dass die russische Kavallerie noch viel zu thun hat, ehe sie in ihren Leistungen zu Pferde auf derselben Höhe steht, wie im Gefecht zu Fuß.

Die russische Artillerie hat auf den Vortragenden von allen Waffengattungen den besten Eindruck gemacht, sowohl was das Material als die Leistungen an betrifft.

Auch auf das Zusammenwirken der drei Waffen im Gefecht wird nach Neuherung des Vortragenden jetzt in Russland die grösste Sorgfalt verwendet, doch verbot es die Kürze der für einen Vortrag zu Gebote stehenden Zeit, hierauf schon bei dieser Gelegenheit näher einzugehen. Im Allgemeinen bemühte sich Premierleutnant v. Drygalski bei seinen Ausführungen sichtlich, möglichst objektiv zu sein, und auch dort, wo er nicht unbedingt anzuerkennen vermochte, die Erklärung der noch vorhandenen Mängel in der Ungunst der russischen Verhältnisse, nicht aber in schlender Sachkenntniß und unzulänglichem Streben zu suchen.

(M. Wbl.)

## B i b l i o g r a p h i e . E i n g e g a n g e n e W e r k e .

6. Lütschat, Jos., in Wilna, Präfissions-, Stiel- und Schieß-Apparat. 8°. 14 S. Mit 1 Abbildung. Berlin, Selbstverlag. Preis 45 Gr.
7. L'armée anglaise, son histoire, son organisation actuelle, par A. Garçon. Prix broché 35 cts., relié avec luxe 60 cts. chez l'éditeur H. Charles-Lavauzelle, 11, place Saint André-des-Arts, Paris.
8. Burbaum, Emil, Seconde-Lieutenant, Das Königlich bayrische 3. Chevaulegers-Regiment „Herzog Maximilian“ 1724—1884. II. Thell. Feldzüge. Auf Befehl des Igl. Regimentskommandos bearbeitet. 8°. 200 S. München, N. Oldenburg. Preis Fr. 10. 70.

## V o r ö s - w a s s e r d i c h t e P r ä p a r a t i o n v o n M i l i tä r - U n i f o r m e n , M ä n t e l n e t c .

unter Garantie, dass weder der Stoff, noch dessen Farbe irgend eine sichtbare oder nachtheilige Veränderung erleidet. Prospekte gratis. Bestens empfiehlt sich

J. C. Schuler in Stammheim (Zürich),  
Chem. Waschanstalt und Kleiderfärberei.